

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

des Landesverbandes T,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch seinen Sprecher M aus E,

-Antragsteller und Beschwerdegegner-

g e g e n

das Mitglied G aus E[1],

-Antragsgegner und Beschwerdeführer-

hat das Bundesschiedsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung vom 5. April 1997 in B-S durch den Vorsitzenden Müller-Gazurek, den stellvertretenden Vorsitzenden Hasenbeck, die gewählte Beisitzerin Doye sowie durch die benannten BeisitzerInnen Veraguth und Nitschke entschieden:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes B vom 13. September 1996 wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Antragsgegner war Mitglied der Partei im antragstellenden Landesverband.

Bei den im Mai 1994 in der Stadt E[1] stattfindenden Kommunalwahlen war der Antragsteller als Kandidat der Partei für das Amt des Oberbürgermeisters und als Kandidat auf der Liste zur Gemeindevertretung aufgestellt worden. In Letztere wurde er zusammen mit zwei anderen Wahlbewerbern der Partei gewählt. Diese badeten zusammen mit den Fraktionen der CDU und der Liste "Bürger für E[1]" eine Koalition, die vom Antragsteller abgelehnt wurde. In der Folge gehörte der Antragsteller als Fraktionsloses Mitglied dem Stadtrat an.

Nachdem sich der Antragsteller im Frühjahr 1996 der Fraktion der PDS im Stadtrat angeschlossen hatte, wandten sich die Fraktion der Partei im Rat der Stadt E[1] und der Vorstand des Kreisverbandes W an den Antragsgegner:

Sie baten, zu prüfen, ob gegen den Antragsgegner ein Parteiordnungsverfahren einzuleiten und die Aberkennung der Mitgliedsrechte auszusprechen sei.

Nachdem der Antragsteller - ohne genauere Darlegung, wo sich der Fall abspiele und wer betroffen sei - beim Bundesschiedsgericht -BSchG- eine abstrakte Auskunft über derartige Verfahren eingeholt hatte, beschloß sein Vorstand -LaVo- am 21.05.1996 einstimmig, die Rechte des Antragsgegners als Parteimitglied abzuerkennen und diesen Beschluß, da der Antragsteller nicht über ein satzungsgemäßes Landesschiedsgericht -LSchG- verfüge, dem BSchG zuzuleiten. Dies wurde dem Antragsgegner mit

Schreiben des Antragstellers vom 24.05.1996 mitgeteilt.

Der Antragsgegner hat hiergegen Rechtsschutz beim BSchG begehrt und mit Schriftsatz vom 26. Mai 1996 "Beschwerde" gegen den Beschluß des Antragstellers erhoben und beantragt, ihn „außer Kraft zu setzen“.

Das BSchG hat daraufhin durch bestandskräftigen Beschluß (gegen Zuweisungsbeschlüsse lassen Bundessatzung -BS- und Bundesschiedsordnung -BSchO- kein Rechtsmittel zu) das LSchG B gem. § 16 Abs. 4 Ziffer 4 BS zur Entscheidung über das Parteiordnungsverfahren bestimmt.

Der Antragsteller hat erstinstanzlich sinngemäß beantragt,

den Antragsgegner aus der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN auszuschließen

Der Antragsgegner hat erstinstanzlich sinngemäß beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das LSchG hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. September 1996, zu der der Antragsgegner ordnungsgemäß mit dem Hinweis geladen war, daß auch ohne seine Anwesenheit verhandelt und entschieden werden könne, den Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen. Zur Begründung hat es ausgeführt, durch sein Verhalten habe der Antragsteller in erheblichem Maße gegen die Ordnung der Partei verstoßen und dieser damit schweren Schaden zugefügt, so daß der Ausschluß geboten sei.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 15. September 1996 mit der er ausdrücklich begehrt,

„die mündliche Verhandlung für nichtig zu erklären“ und festzustellen, daß er nach wie vor Parteimitglied mit allen Rechten sei.

Aus dem Vorbringen des Antragsgegners ergibt sich der Antrag,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten des BSchG und die den Vorgang betreffenden Akten des LSchG B, die in der mündlichen Verhandlung und Beratung vorlagen, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Entscheidung des LSchG ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet; sie war daher zurückzuweisen.

Nach § 16 Abs. 4 Ziffer 1 BS i.V.m. § 10 Abs. 5 Parteiengesetz -ParteiG- findet gegen Entscheidungen der LSchGe in Parteiordnungsverfahren die Beschwerde statt. Bedenken gegen die Zulässigkeit ergeben sich auch nicht daraus, daß der Antragsgegner bereits zwei Tage nach Verkündung der angefochtenen Entscheidung in der öffentlichen Verhandlung, aber noch vor Zustellung der Entscheidungsgründe Rechtsmittel eingelegt hat. Selbst wenn eine Beschwerdefrist in der BS oder der BSchO vorgesehen wäre - was nicht der Fall ist -, die nach allgemeinen Regeln erst mit Zustellung der schriftlichen Entscheidung zu Laufen begänne, wäre die dann vorfristige Einlegung des Rechtsmittels unschädlich.

Das Rechtsmittel des Antragstellers ist auch als Beschwerde zu behandeln. Er hat es in seinem Schriftsatz vom 15.09.1996 ausdrücklich so bezeichnet und auch seine Anträge auf "Nichtigkeitserklärung der mündlichen Verhandlung des LSchG" und auf "Feststellung der Parteimitgliedschaft" können nur so ausgelegt werden.

Bei prozeßualen Erklärungen handelt es sich um Willenserklärungen gem. § 133 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-. Bei der Auslegung von Willenserklärungen aber ist gem. § 133 BGB nicht am Wortlaut zu haften, sondern das wirklich gewollte zu erforschen. Was der Antragsteller wollte aber - nämlich weiterhin Mitglied der Partei zu sein und alle entgegenstehenden Entscheidungen, so auch die des LSchG, zu beseitigen, ergibt sich zweifelsfrei aus seinem Vorbringen. Darüber hinaus hat das BSchG im Rahmen seiner prozeßualen Fürsorgepflicht die Aufgabe, auf sachdienliche Anträge hinzuwirken bzw. unsachliche Anträge in solche umzudeuten, die den Interessen der Parteien entsprechen.

Die "Nichtigkeitserklärung einer mündlichen Verhandlung", wie vom Kläger ausdrücklich beantragt aber ist der gesamten deutschen Rechtsordnung fremd und daher weder in BS noch BSchO vorgesehen, das damit begehrte Ziel wird durch die Aufhebung einer Entscheidung auf die Beschwerde hin erreicht. Die Feststellung der Mitgliedschaft war ein unzulässiger Antrag, da Feststellungsanträge nach der in allen deutschen Verfahrensordnungen geltenden Subsidiaritätsregeln nur dann zulässig sind, wenn das erstrebte Ziel nicht anders, hier durch Aufhebung der Entscheidung des LSchG und Abweisung des Antrags des Antragstellers, zu erreichen ist.

Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergibt sich daher bei verständiger Würdigung der Antrag, die Entscheidung des LSchG B vom 13. September 1996 aufzuheben und den Antrag des Antragstellers abzuweisen.

Hierüber durfte und mußte das BSchG entscheiden, insbesondere gehen die Einwendungen des Antragsgegners aus dem Vorverfahren über die Zuweisung an das LSchG an der Sache vorbei. Dieses war durch die unanfechtbare Entscheidung vom 3. Juni 1996 beendet, das BSchG also nicht befugt, insoweit weiter tätig zu werden.

Da der Antragsgegner erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat (§§ 10 Abs. 4 ParteiG, § 17 Abs. 3 BS).

Die angefochtene Entscheidung des LSchG unterliegt daher keiner Beanstandung.

Die Rücksicht auf die Erfordernisse der Partei als Organisation verlangt die Einhaltung vielfältiger Loyalitätspflichten, die wegen der unabsehbaren Vielfalt möglicher Vorkommnisse nicht restlos im Voraus festgelegt werden können und deshalb an den Einzelfällen der Praxis entwickelt werden müssen. Mit dem Begriff Ordnung der Partei soll demnach das Instrument der nicht in der Satzung formalisierten Verhaltensanforderungen erfaßt werden, die von den Mitgliedern befolgt werden müssen, um unter den bestehenden Verhältnissen die Partei nach außen in ihrer Existenz zu sichern und konkurrenzfähig zu machen wie um sie nach innen funktionsfähig zu halten. Das Verhalten des Antragsgegners hat sowohl die Konkurrenzfähigkeit der Partei als auch ihre innere Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Politische Parteien verfolgen ihre Ziele auf dem Weg über politische Entscheidungsgremien. Das in Wahlen ausgesprochene Vertrauen, in Form von Mandaten, soll in Parlamenten in politische Zielverwirklichung umgesetzt werden. Ein Austritt oder Nichteintritt zur Fraktion verletzt trotz der rechtlichen Unangreifbarkeit dieses Schrittes die Ordnung der Partei. Die Wählerinnen fragen sich, wozu sie eine Partei wählen sollen, deren Mandatsträger nach eigenem Gutdünken und nicht im Rahmen der Partei verfügen, die durch die Wahlentscheidung gestärkt werden sollte. Die Mitglieder fragen sich, welchen Sinn ein Engagement im Wahlkampf hat, wenn diese Arbeit im Ergebnis einer konkurrierenden Partei zugute kommt. Allein aufgrund der großen Publizität, die der Vorgang in den T - Medien gefunden hat, ist die Ordnungsverletzung auch erheblich; sie stellt keinen unerheblichen Minimalvorgang dar. Durch die Beeinträchtigung der Wahlchancen und die Motivationsverringerung der Mitglieder hat der Antragsteller der Partei auch Schaden zugefügt. Dieser Schaden ist als schwer zu betrachten: der Antragsteller war auch Kandidat für das Amt des Oberbürgermeisters einer Großstadt. Wenn der Bewerber einer Partei um ein derartig bedeutenden und herausragendes Amt anschließend der Fraktion einer konkurrierenden Partei.

Diese Entscheidung ist endgültig: BS und BSchO sehen keine Rechtsmittel vor, der Antragsteller ist somit nicht mehr Mitglied der Partei Bündnis90/DIE GRÜNEN.